

Bedingungen für die Ausgabe und Verwendung von Ärzte- und Apothekerbank-Kundenkarten (Fassung 2021)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Ärzte- und Apothekerbank-Kundenkarten ohne Funktion zur Benützung von Geldausgabeautomaten und bargeldlosen Zahlungen mit einer Debitkarte.

1. Kontobeziehung/Kartenberechtigter

Ärzte- und Apothekerbank-Kundenkarten (im folgenden als Karten bezeichnet) werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die einzeln verfügungsberechtigte Kontoinhaber sind oder denen der Kontoinhaber die Einzelzeichnungsberechtigung erteilt hat (alle nachfolgend als Kartenberechtigter bezeichnet).

Die Bank ist berechtigt, die Ausgabe der Karte im (Post-)Versandweg vorzunehmen.

2. Eigentum

Die Karte samt den auf ihr ausgewiesenen bzw. gespeicherten Daten bleiben Eigentum der Bank.

3. Entgeltänderungen

Entgeltänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

4. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

4.1. Verwahrung der Karte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

4.2. Meldepflichten

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Karte zu veranlassen.

4.3. Ablauf der Karte

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der Karte zu sorgen.

5. Sperre

5.1. Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit während der aktuellen Hotlinezeiten Mo-Do von 8-18h und Freitag von 8-16h über die Volksbank Sperrhotline 050 4004 - 7777

- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden innerhalb der Öffnungszeiten umgehend veranlasst.

5.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Karten bzw. einzelner Karten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

5.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht

6. Haftung des Kontoinhabers

6.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

6.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

7. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge inklusive der Entgelte gemäß Punkt 3 aus einem Einsatz der Karte auf dem Konto zu belasten.

Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten bzw. zwischen dem Kontoinhaber und dem (der) Zeichnungsberechtigten können der Bank nicht entgegengehalten werden.

8. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank dem Kartenberechtigten vor Ende der Gültigkeitsdauer eine neue Karte zur Verfügung stellen. Bei nicht einwandfreier Kontogebahrung ist die Bank berechtigt, die sofortige Rückgabe der Karte zu verlangen oder die Karte zu sperren.

9. Änderung der Bedingungen

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".